

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

Unternehmensname: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Mögliche materielle Änderungen (S. 11) „Nach gegenwärtiger Einschätzung der Beschlusskammer sind grundlegende materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV für den Zugang von Biogas nicht geboten.“	Dieser Einschätzung stimmen wir zu, weisen aber darauf hin, dass eine Anpassung in Abhängigkeit der nationalen Umsetzung des 4. Binnenmarktpakets erneut zu prüfen sein wird. Da dies in Bezug auf die Regelungen des Teils 6 der GasNZV jedoch zentrale Regelungen zur Netzanschlusspflicht (§ 33 GasNZV) betrifft, halten wir es auch aufgrund diverser wechselseitiger Abhängigkeiten der Vorgaben (insbesondere zwischen § 33 und § 34 GasNZV, aber auch zwischen Artikel 30 sowie Artikel 57 BMP-Richtlinie und § 34 GasNZV) für sinnvoller, den gesamten Teil 6 erst nach Umsetzung des 4. Binnenmarktpakets in nationales Recht zu betrachten.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
<p>Aussage (S. 4) „Art. 41 Abs. 1 S. 3 und Art. 45 S. 3 des Entwurfs der Gasrichtlinie [sehen] die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten beim Anschluss Erzeugungsanlagen für Biomethan Vorrang einzuräumen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang in Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.“</p>	<p>Exkurs: Seitens der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Bundestags sowie der Bundesländer gibt es klare politische Bekenntnisse zur Nutzung von Biomethan als wesentlichen Teil der Energieversorgung.</p> <p>Das Biomethan-Ziel im RePowerEU-Paket sieht einen Ausbau der europäischen Biomethanproduktion auf 35 Milliarden Kubikmeter pro Jahr bis 2030 vor. Gemäß der aktuellen Country-Fiche der EU-Kommission besteht das größte Biomethanpotential in Deutschland.</p> <p>Auf nationaler Ebene ist im EEG der Ausbau hochflexibler Biomethan-Kraftwerke im Umfang von 600 Megawatt pro Jahr festgelegt worden (§ 28d EEG 2023). Des Weiteren wird Biomethan zunehmend als erneuerbarer Brennstoff in der Wärmeversorgung (GEG) und Kraftstoff im Verkehr eingesetzt.</p> <p>Aktuelle politische Entwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschließungsantrag des Bundestags zum Solarpaket 1 vom 25.04.2024, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Rahmenbedingungen für flexible Biomethananlagen zu verbessern. - Entschließungsantrag des Bundesrats vom 26.04.2024, in dem die Bundesländer die Bundesregierung auffordern, die Rahmenbedingungen für Biogas- und Biomethananlagen zu verbessern. <p>Um die bestehenden nachhaltigen Biomethaneinspeisepotentiale zu erschließen, ist der vorrangige Zugang von Biomethananlagen von grundlegender Bedeutung. Es ist der allgemeine politische Wille auf europäischer und nationaler Ebene, die Rahmenbedingungen für die Biomethaneinspeisung zu verbessern. Diese Option in der novellierten Gas-Richtlinie sollte deshalb genutzt werden.</p> <p>Der vorrangige Zugang und der Transport von Biogas bilden das Fundament für den Handel mit Biomethan und somit für dessen Nutzung. Die bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis als effektiv erwiesen, sodass kein Bedarf für inhaltliche Änderungen besteht.</p> <p>Auch die Gas-RL Art. 30 stellt klar, dass der Zugang Markt und Infrastruktur zu gewährleisten ist, dass dabei aber auch die weitere Entwicklung der Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur berücksichtigt werden sollte: „Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Zugang von erneuerbaren und von kohlenstoffarmen Gasen zum Markt und zur Infrastruktur, unabhängig davon, ob die Erzeugungsanlagen für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase an Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sind, wobei sie Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Erdgas [Anm.: inkl. Biomethan] im Einklang mit Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe f Rechnung tragen.“</p> <p>Auf der anderen Seite sind die in der GasNZV verankerten Regelungen vor dem Hintergrund und unter der Voraussetzung eines dauerhaft bestehenden Erdgasnetzes entstanden, in das jederzeit Biogas eingespeist werden kann. Das BMWK und die BNetzA selbst haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Annahme ihres Erachtens überholt ist (vgl. z. B. Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze und Festlegungsverfahren GBK-24-02-2#1). Aus diesem</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Grund sind insbesondere die Vorgaben in § 34 Abs 1 S. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 2 GasNZV dahingehend zu überprüfen, welche einheitlichen, transparenten Kriterien sinnvoll wären, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass ein Netzzugang abgelehnt werden kann, wenn dieser im Widerspruch zu den Transformations- und Stilllegungsplänen des Netzbetreibers steht. Auch die bisher praktizierte, weite Auslegung der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, sowie die Regelungen zur Kostentragung sind vor dem Hintergrund der aktuellen Transformations- und Stilllegungs-Herausforderungen der Netzbetreiber neu zu bewerten und im Kontext einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung einzuordnen.</p>
Begriffsbestimmungen (§ 2 Nr. 8 GasNZV und § 32 GasNZV)	<p>Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt; es besteht kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Insbesondere sollten in der Gasnetzregulierung grundsätzlich alle Gase gleichbehandelt werden, die unter die Definition von „Biogas“ im Sinne von § 3 Nr. 10c EnWG fallen. Eine Privilegierung einzelner Gase weicht vom Prinzip der Technologieutralität ab und führt zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen. Auch der Begriff der „erneuerbaren Gase“ der Gas-RL Art. 2 Nr. 2 schließt Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich Biogas, das zu Biomethan aufbereitet wurde, und RFNBO ein.</p>
Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs (§ 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6)	<p>Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt; es besteht kein inhaltlicher Änderungsbedarf.</p>
Vorrangiger Zugang von Biogas (§ 34 GasNZV)	<p>S.o. Aufgrund diverser wechselseitiger Abhängigkeiten der Vorgaben (insbesondere zwischen § 34 und § 33 GasNZV, aber auch von Artikel 57 BMP-Richtlinie und § 34 GasNZV) halten wir es für sinnvoller, den gesamten Teil 6 erst nach Umsetzung des 4. Binnenmarktpakets in nationales Recht zu betrachten.</p>
Qualitätsanforderungen für Biogas (bisher geregelt in § 36 GasNZV)	<p>S.o. Aufgrund diverser wechselseitiger Abhängigkeiten der Vorgaben (insbesondere zwischen § 34 und § 33 GasNZV, aber auch von Artikel 57 BMP-Richtlinie und § 34 GasNZV) halten wir es für sinnvoller, den gesamten Teil 6 erst nach Umsetzung des 4. Binnenmarktpakets in nationales Recht zu betrachten. Die von der BNetzA beabsichtigte Anpassung der statischen Verweise bezüglich der DVGW-Arbeitsblätter auf den dynamischen Verweis der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ begrüßen wir, solange weiterhin gewährleistet ist, dass diese nachvollziehbar sind und einheitlich gelten.</p>